

**Hauptsatzung**  
**der Ortsgemeinde Straßenhaus**  
**vom 12.02.2010 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2017**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....	2
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates .....	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse .....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister .....	4
§ 5 Ortsbeigeordnete.....	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates.....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten .....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter.....	6
§ 10 In-Kraft-Treten .....	6

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Straßenhaus erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Rechnungsprüfungsausschuss folgende weitere Ausschüsse:
- Bauausschuss,
  - Jugend-, Sport- und Kulturausschuss

Der Bauausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der Bauausschuss und der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 3

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über Bauanträge übertragen, sofern es sich nicht um Bauvorhaben im Außenbereich handelt. Ferner obliegt dem Bauausschuss die Vorbereitung der Planung sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu gemeindlichen Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen), Vergabe von Aufträgen, die gemeindliche Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) betreffen, soweit es sich um dringliche unabweisbare Einzelmaßnahmen handelt und sofern Einzelausgaben den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. Weiterhin ist der Bauausschuss zuständig für die Entscheidung zu Anträgen auf Abweichungen nach § 69 LBauO und § 31 BauGB (Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen).

(3) Im Übrigen haben die Ausschüsse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister**

Auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall,
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

#### **§ 5 Ortsbeigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Ortsbeigeordnete.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters**

(1) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gem. § 6, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung/Nachteilsausgleich für sonstige Ehrenämter**

(1) Die Ortsgemeinde Straßenhaus ist Eigentümerin eines Dorfgemeinschaftshauses, zweier Bürgerhäuser, einem Naturschwimmbad und mehreren Spielplätzen. Die Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses in der Schulstraße wird einem oder mehreren Hallenwarten/-innen übertragen.

Die Aufgaben, die in der Sorge für die Pflege und Unterhaltung sowie der organisatorischen Abwicklung bestehen, können jeweils mehreren Personen durch Beschluss des Gemeinderates übertragen werden. Die Ortsgemeinde kann zudem durch Beschluss die Betreuung der weiteren oben bezeichneten Objekte auf sogenannte „Paten“ übertragen. Diese haben für die Pflege und die Unterhaltung des jeweiligen Objektes Sorge zu tragen.

(2) Bei der nach Absatz 1 übertragenen Tätigkeit handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Nachteilsausgleich gem. der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, gezahlt wird. Die in der Anlage aufgeführten Beträge sind jährlich entsprechend den im öffentlichen Tarifbereich erfolgenden Erhöhungen anzupassen. Mit der Zahlung der Entschädigung bzw. des Nachteilsausgleiches sind die notwendigen baren Auslagen, ein Verdienstaufschlag und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar und unterliegt gem. § 851 Zivilprozessordnung nicht der Pfändung.

Die Bestellung der ehrenamtlichen tätigen Personen erfolgt durch Ratsbeschluss.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.02.2010 außer Kraft.

**Straßenhaus, den 14.06.2017**

**Ortsgemeinde Straßenhaus**

**Haas, Ortsbürgermeisterin**

**Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**Rengsdorf, den 14.06.2017**

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Rengsdorf**

**Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister**

**Straßenhaus, den 14.06.2017**

**Ortsgemeinde Straßenhaus**

**Haas, Ortsbürgermeisterin**